

Die Regensburger Fürstbischöfe David Kölderer von Burgstall (1567–1579), Johann Georg von Herberstein (1662–1663) und Adam Lorenz von Törring (1663–1666) im Spiegel ihrer Informativprozesse

von

Karl Hausberger

Der päpstlichen Bestätigung eines gewählten, postulierten oder nominierten Bischofs geht der sogenannte Informativprozess (*processus inquisitionis*, *processus informativus*) voraus. Bezeichnet ist damit ein Verfahren zur Feststellung der kanonischen Eignung des Kandidaten, bei dem dessen Tauglichkeit und Würdigkeit für das Bischofsamt auf dem Prüfstand stehen¹. Normiert wurde dieses Verfahren von den nachtridentinischen Päpsten, näherhin durch die Konstitution „*Onus apostolicae*“ Gregors XIV. von 1591 und die „*Instructio particularis circa conficiendos processus inquisitionis*“ Urbans VIII. von 1627, wobei die Konstitution „*Onus apostolicae*“ der auf dem Konzil von Trient erhobenen Forderung, der Informativprozess solle nicht mehr wie bisher an der römischen Kurie, sondern in *partibus* geführt werden, dadurch Rechnung trug, dass sie die päpstlichen Legaten und Nuntien als erst-zuständig für die außerhalb der Kurie anzustellenden Nachforschungen erklärte. Die Prüfung der von ihnen nach Rom gesandten Akten im „Definitivprozess“ oblag sodann der durch Sixtus V. am 22. Januar 1588 begründeten Konsistorialkongregation².

Der Quellenwert der Informativprozesse ist wegen der Eigenart der Prozessakten nicht sonderlich hoch zu veranschlagen. Denn die „*Instructio particularis*“ von 1627 schrieb die Fragen – dreizehn an der Zahl – genau vor, legte die Eigenschaften der Zeugen fest und benannte die beizubringenden Dokumente. Das aufgrund der Zeugenaussagen zu den standardisierten Fragen entstehende Bild vom Promovenden

¹ Vgl. Johann Baptist SÄGMÜLLER: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bde., Freiburg i. Br. ³1914, hier I, 342. – Nachfolgend verwendete Siglen: ASV, Proc. Consist. = Archivio Segreto Vaticano, Processus Consistoriales; BGBR = Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg; BZAR = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg; LThK = Lexikon für Theologie und Kirche; MThS.H = Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung; VHVO = Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg.

² Näheres bei Hubert JEDIN: Die Reform des bischöflichen Informativprozesses auf dem Konzil von Trient, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 116 (1936), 389–413, hier insbes. 412 f.

bleibt daher „gemessen an den Forderungen der wissenschaftlichen Biographie an der Oberfläche“, und „losgelöst von anderen Quellengruppen, etwa Briefen, Memoiren, diplomatischen Berichten und anderen Zeugnissen“, ist der Informativprozess, „wie jede isolierte Quelle, nicht sehr ergiebig“³. Gleichwohl ermöglicht seine Auswertung vor allem aufgrund der beigelegten Dokumente über Geburt, Studium und empfangene Weihen in aller Regel eine Ergänzung oder Präzisierung der biographischen Daten des Promovenden. Biographische Anhaltspunkte ergeben sich darüber hinaus nicht selten für die einvernommenen Zeugen. Hinzu gesellen sich zum Teil recht aufschlussreiche Informationen über den Status der zu verleihenden Kathedrale, zu dem den Zeugen gleichfalls dreizehn Fragen vorgelegt wurden. Letzteres trifft allerdings nicht für den ersten der drei Prozesse zu, über die nachfolgend referiert wird. Seine Besonderheit liegt nämlich darin, dass er nur wenige Jahre nach Beendigung des Konzils von Trient und somit Jahrzehnte vor der genannten Normierung und Standardisierung durch Gregor XIV. und Urban VIII. stattfand.

*Der Informativprozess des Fürstbischofs David Kölderer von Burgstall
(1567–1579)*⁴

Mit der Durchführung des Informativprozesses für den Regensburger Domdekan David Kölderer von Burgstall, der am 6. Februar 1567 von seinen Mitkapitularen zum Bischof gewählt worden war, wurde der Salzburger Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasy (1561–1586) als zuständiger Metropolit beauftragt. Dieser machte jedoch von seiner Subdelegationsvollmacht Gebrauch und übertrug die Aufgabe seinem Offizial Georg von Kuenburg⁵ und dem Propst des Augustinerchorherrenstifts Höglwörth namens Balthasar Peer. Die Zeugenvernehmung fand am 4. Oktober 1567 in Regensburg statt, und zwar im Hof der Salzburger Erzbischöfe gegenüber dem Dom. Neben Kuenburg und Peer wohnten dem Prozessgeschehen noch Johann Mosner⁶, Dekan des Kollegiatstifts St. Johann, und Andreas Amman (Aman)⁷, Ka-

³ Heribert RAAB: Der Informativprozeß des Mainzer Kurfürst-Erzbischofs Philipp Karl von Eltz (1732), in: Mainzer Zeitschrift 62 (1967), 105–109, hier 106.

⁴ ASV, Proc. Consist. 10, fol. 88r–93r. – Zu Fürstbischof David Kölderer von Burgstall: Karl HAUSBERGER: Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bde., Regensburg 1989, I, 322–324; Peter SCHMID: Bischof David Kölderer von Burgstall (1567–1579). Erste Regungen der Tridentinischen Reform im Bistum Regensburg, in: Winfried BECKER/Werner CHROBAK (Hg.): Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift für Dieter Albrecht, Kallmünz, 1992, 61–69; Karl HAUSBERGER: Kölderer von Burgstall, David (um 1536–1579), in: Erwin GATZ (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, 375 f.; DERS.: Die Bischöfe seit dem Jahrhundert der Glaubensspaltung, in: Peter SCHMID (Hg.): Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., Regensburg 2000, II, 710–729, hier 712.

⁵ Zu ihm: Franz ORTNER: Kuenburg, Georg von (1542–1587), in: Gatz: Bischöfe 1448–1648 (Anm. 4), 391; Manfred Josef THALER: Das Salzburger Domkapitel in der Frühen Neuzeit (1514 bis 1806) (Wissenschaft und Religion 24), Frankfurt a. M. 2011, 302–306.

⁶ Zu ihm: Johann GÜNTNER: Die Dekane und Kanoniker des Kollegiatstiftes St. Johann zu Regensburg, in: St. Johann in Regensburg. Vom Augustinerchorherrenstift zum Kollegiatstift 1127/1290/1990 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg, Kataloge und Schriften 5), München-Zürich 1990, 63–137, hier 92.

⁷ Zu ihm: Joseph SCHMID: Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1922, 138.

noniker des Kollegiatstifts bei der Alten Kapelle, als amtlich bestellte Zeugen sowie Blasius Grueber, ein Kleriker des Bistums Passau, als „publicus Notarius“ bei. Am genannten Tag legte zunächst der erwählte Bischof in die Hände der beiden Deputierten den tridentinischen Glaubenseid ab. Anschließend wurden die von Kolderer benannten fünf Prozesszeugen – erst die Konstitution „Onus ecclesiae“ von 1591 hat die Stellung der Zeugen durch den Bischofskandidaten verboten – der Reihe nach um Beantwortung des vorgelegten Fragenkatalogs gebeten, nämlich: 1. Georg Pühler (Püchler)⁸, Dekan des Kollegiatstifts zur Alten Kapelle, 62 Jahre, 38 Jahre Priester; 2. Karl Reichlin von Meldegg, Lizentiat beider Rechte, Regensburger Domkapitular und Kommissar des Vikariats für geistliche Angelegenheiten, 34 Jahre⁹; 3. Eberhard von Thürheim (Thierheim), Regensburger Domkapitular, 30 Jahre, „ungefähr fünf oder sechs Jahre Priester“ („circiter quinque vel sex annos praesbyter“); 4. Laurentius Lay (Loy)¹⁰ aus dem Herzogtum Berg, Kanoniker und Scholastikus des Kollegiatstifts zur Alten Kapelle, 45 Jahre, 19 Jahre Priester; 5. Vitus Aichlperger¹¹, Kanoniker des Kollegiatstifts St. Johann, 36 Jahre, 14 Jahre Priester.

Die den Zeugen nach ihrer Vereidigung gestellten Fragen bezogen sich entsprechend den Qualitätsvorgaben des Konzils von Trient auf die eheliche Abstammung, das kanonische Alter, den Empfang der Priesterweihe, das sittliche Verhalten, die wissenschaftliche Bildung und die stete Rechtgläubigkeit. Konkret wurde in Ausführung des durch Apostolisches Schreiben dem Salzburger Erzbischof erteilten Auftrags vor allem untersucht, von wem der Electus abstammt, wie alt er ist, wie es um seine Sitten und seinen bisherigen Lebenswandel bestellt ist, ob er eine Ehe geschlossen hat, und zwar mit wem und durch welche Worte, und schließlich ob er über eine wissenschaftliche Bildung verfügt und sich insbesondere eines Wissens erfreut, das ihn befähigt, andere in der Theologie oder im kanonischen Recht zu belehren¹².

Der erste Zeuge Georg Pühler bejahte die Frage nach der ehelichen Geburt und adeligen Abstammung Kolderers, da er dessen Vater kennengelernt habe und der Electus in seiner Gegenwart als legitimer Spross einer adeligen Familie in das Regensburger Kapitel aufgenommen und später zum Domdekan gewählt worden sei; auch könne an der hiesigen Domkirche keiner ein Kanonikat erhalten, der nicht den beglaubigten Nachweis legitimer Geburt und adeliger Herkunft erbringe. Aus demselben Grund beantwortete der zweite Zeuge Reichlin von Meldegg die Frage positiv, obschon er Kolderers Eltern nicht kannte, desgleichen der Domherr Eberhard von Thürheim, indem er sich auf die Statuten des Regensburger Kapitels berief, die nur legitim geborene Söhne adeliger Abkunft als Kanoniker zuließen; lediglich bei Doktoren und Lizentiaten verzichte man auf das Adelsprädikat. Auch der vierte Zeuge Laurentius Lay, der die Eltern des Erwählten „nur gesichtsweise“ kannte, bejahte die Frage unter Verweis auf die in den Statuten festgelegten Auswahlkriterien,

⁸ Zu ihm: SCHMID: Geschichte (Anm. 7), 136.

⁹ Keine Angabe zum Priesterstand.

¹⁰ Zu ihm: SCHMID: Geschichte (Anm. 7), 137.

¹¹ Zu ihm: GÜNTNER: Dekane und Kanoniker (Anm. 6), 93.

¹² „In primis, quibus praedictus dominus electus Ratisbonensis ortus sit natalibus, cuius ipse sit aetatis, quibus ipse praeditus sit moribus, cuiusque hactenus fuerit vitae et conversationis, an matrimonium contraxerit, cum qua, et per quae verba, ac denique qua ipse polleat literarum eruditione et scientia, praesertim an talis sit praeditus scientia, ut alios in Theologia, vel iure Canonico docere possit.“

während Vitus Aichlperger als fünfter Zeuge seine gleichfalls positive Antwort damit begründete, dass er Kölderers Eltern und auch dessen Bruder persönlich kenne.

Die Frage nach dem Alter des Electus vermochte keiner der Zeugen präzise zu beantworten. Pühler schätzte ihn auf 32 Jahre. Reichlin von Meldegg antwortete mit dem Bemerkten, er habe Kölderer im Jahr 1558 als Student in Ingolstadt kennengelernt, der damals einen Bart trug und wohl 22 oder 23 Jahre alt war. Die Aussage von Domkapitular Thürheim hierzu wurde vermutlich falsch protokolliert, weil sich ihre Zahlenangaben widersprechen. Er hielt Kölderer für ungefähr 36 Jahre alt und gab als Grund seines Wissens an, dass er vor 12 Jahren mit ihm an der Universität Freiburg studierte habe, und damals sei der Erwählte seiner Meinung nach im 20. Lebensjahr gestanden. Der Stiftskanoniker Lay gab an, er könne über Kölderers Alter nichts Sichereres aussagen, habe ihn aber bei der erstmaligen Begegnung vor 14 Jahren auf wenigstens 20 Jahre geschätzt. Der Stiftskanoniker Aichlperger beteuerte ebenfalls, das Alter des Promovenden nicht genau zu kennen, und schätzte ihn auf 36 Jahre¹³.

Bezüglich des Klerikerstandes bezeugte Pühler, Kölderer habe vor sechs oder sieben Jahren alle heiligen Weihen empfangen und nach der Priesterweihe um das Fest des hl. Matthias [24. Februar] seine Primiz gefeiert. Reichlin von Meldegg äußerte, dass am Empfang der Priesterweihe kein Zweifel bestehe, denn er habe den Erwählten seit vier Jahren öfter andächtig zelebrieren und andere Obliegenheiten des Domdekans im Chor rechtschaffen verrichten gesehen. Nach Domkapitular Thürheim war Kölderer im Jahr 1561 zum Priester geweiht worden; auch er bestätigte die Feier des ersten Messopfers kurz danach. Aufgrund der Aussage des vierten Zeugen Lay war der Electus „seit ungefähr sieben Jahren“ Priester; seither habe er ihn öfters die Messe feiern und auch andere kirchliche Zeremonien „nicht ohne Bewunderung“ verrichten gesehen. Aichlperger schließlich bezeugte die Feier der Primiz vor sechs Jahren, an der er selbst teilgenommen habe¹⁴.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung äußerten sich alle Zeugen dahingehend, dass Kölderer weder das Doktorat noch das Lizentiat noch irgendeinen anderen akademischen Grad erworben habe. Doch verfügte er nach Ansicht des Stiftsdekans der Alten Kapelle über eine hinreichende Bildung für die Ausübung des Bischofsamtes, da er als Domdekan der Kirche von Regensburg „laudabiliter“ vor-

¹³ Setzt man die angegebenen Schätzwerte in Bezug zum Jahr 1567, müsste David Kölderer von Burgstall zwischen 1531 und 1535 geboren sein. Das bei HAUSBERGER: Kölderer von Burgstall (Anm. 4), 375 angegebene Datum „um das Jahr 1536“ ist daher nach unten zu korrigieren.

¹⁴ Demnach dürfte das Jahr der Priesterweihe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf 1561 anzusetzen sein. Die Angabe bei SCHMID: Kölderer von Burgstall (Anm. 4), 61, der Electus sei zum Zeitpunkt seiner Wahl im Februar 1567 „bereits seit gut zehn Jahren Priester“ gewesen, muss somit revidiert werden. – Übrigens war die Priesterweihe damals keineswegs unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme von domkapitelischen Ämtern. Noch 1717 sah sich der strengkirchlich gesinnte Weihbischof Langwerth von Simmern veranlasst, den damaligen Regensburger Domdekan Johann Wolfgang Freiherrn von Neuhaus, der seit 1691 Vollkanoniker war, 1699 das Amt des Kustos übertragen bekam und 1703 zum Domdekan gewählt wurde, aufzufordern, er solle nach fünfzehn Priesterjahren endlich seine erste hl. Messe feiern, an den „festa decanalia“ künftighin seinen Amtspflichten gemäß zelebrieren und eifriger am Chorgebet teilnehmen. Vgl. Karl HAUSBERGER: Gottfried Langwerth von Simmern (1669–1741), Bistumsadministrator und Weihbischof zu Regensburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Regensburg in der Barockzeit, in: BGBR 7 (1973), 63–370, hier 178 in Verbindung mit 119.

stand und der ihm anvertrauten Aufgabe sowohl in der Kathedrale als auch beim Stundengebet im Chor „devote atque vigilanter“ entsprach, wie es sich für einen Dekan gezieme. Reichlin von Meldegg, der Kölderer schon als Student an den Universitäten Freiburg im Breisgau und Ingolstadt kennengelernt und seit vier Jahren in Regensburg mit ihm Umgang hatte, hegte keinen Zweifel an dessen Befähigung zur Belehrung anderer. Darüber hinaus konstatierte er, zum Zeitpunkt der Wahl, an der er nicht persönlich teilgenommen habe, sei kein Mitglied des Regensburger Kapitels geeigneter für die bischöfliche Würde gewesen als der Domdekan, denn dieser habe bis dahin sieben oder neun Ämter bekleidet und sie alle zur vollen Zufriedenheit seiner Chorbrüder ausgeübt. Wie Reichlin von Meldegg kannte auch Domkapitular Thürheim Kölderer schon aus der gemeinsamen Studienzeit in Freiburg und Ingolstadt und bescheinigte ihm uneingeschränkte Befähigung zur Ausübung des Bischofsamtes. Zwar habe er dessen Wahl nicht beigewohnt, aber ihr danach ohne Zögern zugestimmt, weil seiner Überzeugung nach „keiner hätte gewählt werden können, der für eine solche Dignität würdiger und geeigneter ist“. Zurückhaltender äußerten sich zur Frage nach der Befähigung zur Bistumsleitung die beiden Stiftskanoniker. Lay meinte, eine so große Aufgabe würde sehr wohl Doktoren oder sonst bewährte Männer erfordern. Da aber wegen der Ungunst der Zeit solche Männer nicht in genügender Zahl zur Verfügung stünden, könne er bezeugen, dass der Erwählte über hinreichende Bildung und Geschäftsgewandtheit verfüge, denn er habe im privaten wie amtlichen Umgang mit ihm stets den Eindruck gewonnen, dass er „alles, was er entweder in der Theologie und in Religionsgeschäften oder im kanonischen Recht gelesen hat, richtig auffasst“; auch habe er vor seiner Wahl im Auftrag des Kapitels neun Funktionen gut wahrgenommen. Aichlperger bescheinigte Kölderer hinreichendes Wissen mit dem Beifügen, dass dieser immer eine Frömmigkeit und Klugheit an den Tag gelegt habe, die ihm die Wahl zum Bischof nicht unverdient eingetragen hätten.

Die größte Übereinstimmung weisen die Aussagen der fünf Zeugen zur Frage nach der Orthodoxie des Promovenden auf, die im Reformationsjahrhundert selbstredend von besonderer Relevanz war. So hielt ihn der Stiftsdekan Pühler, um nur das Votum des ersten Zeugen anzuführen, für „einen Mann der katholischen und approbierten Religion“, der diese gegenüber Gegnern immer geschützt und sich selbst nie mit Häresie befleckt habe.

Die zweifellos brisanteste Frage, die die Deputierten des Salzburger Erzbischofs den Zeugen stellen mussten, war die nach einer eventuellen Eheschließung Kölderers. Sie leitete sich nämlich nicht unmittelbar aus den tridentinischen Qualitätsanforderungen ab, sondern war ganz und gar auf die Person des Promovenden zugeschnitten. In Rom hatte man nämlich nach Kölderers Wahl auf nicht genanntem Wege in Erfahrung gebracht, dass dieser ein unerlaubtes Verhältnis mit einem Stiftsfräulein unterhalten habe und möglicherweise noch unterhalte. Doch interessanter Weise gaben die Zeugen, wiewohl sie allesamt seit längerem in Regensburg gehobene klerikale Positionen einnahmen, übereinstimmend zu Protokoll, sie wüssten von einer solchen Verbindung nichts Konkretes. Stiftsdekan Pühler hatte zwar gerüchlicherweise von der Verdächtigung „wegen einer gewissen Nonne“ gehört, doch beteuerte er, „ein solches Weib“ in Kölderers Haus, das er wöchentlich zwei- bis dreimal betrete, niemals gesehen zu haben. Domkapitular Reichlin von Meldegg zog sich mit der lapidaren Antwort aus der Affäre, von einer Eheschließung Kölderers nie etwas gehört zu haben. Sein Chorbruder Thürheim bestätigte sehr wohl die Verbreitung des besagten Gerüchts; aber ob sich die Sache so verhalte, wie man behaupte, wisse

er nicht noch habe er im Kontakt mit dem Erwählten jemals etwas Unehrenhaftes wahrgenommen. Der Stiftskanoniker Lay hatte gleichfalls vom Gerücht des Verhältnisses mit einer Nonne Kenntnis, aber auch er wusste nicht, „ob der Erwählte in seiner Jugend aus Unklugheit mit jener sehr leichtfertigen Frau gesündigt hat“. Aichlperger schließlich beschied die brisante Frage kurz und bündig: „Von der Ehe mit einer Nonne weiß ich nichts und habe auch nie etwas davon gehört.“

Das Ergebnis des an der päpstlichen Kurie durchgeführten Definitivprozesses ist durch undatierte kurze Stellungnahmen von fünf Kardinälen dokumentiert, aus denen hervorgeht, dass ein Informativprozess für Kölderer von Burgstall nicht nur „in partibus“, sondern auch „in Urbe“ stattfand. Von diesen Stellungnahmen sind hier lediglich die Voten von Otto Truchsess von Waldburg¹⁵ und Giovanni Morone¹⁶ von Interesse, weil sich die anderen drei Purpurträger ihrer Meinung anschlossen. Truchsess von Waldburg sprach sich als „Germaniae Protector“ nach Inaugenscheinahme der Prozessakten und „reichlicher Diskussion hierüber mit einigen Kardinälen“ für die päpstliche Bestätigung Kölderers aus und berief sich dabei auf die widrigen Zeit- und Ortsverhältnisse sowie auf die Empfehlungen des Kaisers und anderer Fürsten. Auch Kardinal Morone befürwortete die Approbation der Wahl. Zwar erfüllte das aus den Prozessakten ersichtliche Persönlichkeitsprofil des Promovenden seiner Meinung nach nicht alle Anforderungen, die das Konzil von Trient an einen Bischofskandidaten stellt, doch hielt er Kölderers Präkonisation angesichts der gegenwärtigen Lage in Deutschland und mit Blick auf die besondere Situation der Kirche von Regensburg gleichwohl für tunlich¹⁷.

Trotz der erwähnten Fürsprache des Kaisers, des bayerischen Herzogs und anderer Reichsfürsten zögerte der gestrenge Papst Pius V. lange, die Regensburger Bischofswahl vom Februar 1567 zu billigen, ehe er sich – vermutlich auf Drängen der mit der Angelegenheit betrauten Kardinalskongregation – am 2. März 1569, also erst gute zwei Jahre später, zur Bestätigung Kölderers von Burgstall herbeiließ. Den Hauptgrund für die ungewöhnlich lange hinausgeschobene Approbation bildeten zweifellos moralische Bedenken, die man an der römischen Kurie gegenüber dem Promovenden hegte. Auf gänzlich haltlosem Gerücht fußten diese Bedenken keineswegs. Noch ein Bericht des Wiener Nuntius Giovanni Delfino vom 11. November 1575 spricht von Beziehungen des Regensburger Bischofs zu einem Stiftsfräulein, die Kölderer dem Nuntius und dem Salzburger Metropolitani auf Befragen hin auch eingestanden habe in der Hoffnung, der Papst werde ihm die Absolution erteilen. Delfino trat übrigens für eine Milderung der vorgesehenen Buße ein, denn Kölderer habe sich zwar eines schweren Vergehens schuldig gemacht, doch lasse sich derzeit einem Reichsfürsten gegenüber, und ein solcher sei nun einmal der Regensburger Oberhirte, die kanonische Strenge nicht aufrechterhalten¹⁸.

Als Regensburger Diözesanherr bewährte sich der aus einer in Tirol begüterten Adelsfamilie stammende David Kölderer von Burgstall in einer Weise, die dazu berechtigt, ihn mit Peter Schmid „zu den reformwilligen Bischöfen der ersten nach-

¹⁵ Zu ihm (1514–1573): Peter RUMMEL, in: LThK³ 10 (2001), 950 f.

¹⁶ Zu ihm (1509–1580): Klaus GANZER, in: LThK³ 7 (1998), 479 f.

¹⁷ Der Verweis beider Kardinäle auf die ortskirchlichen Verhältnisse bezog sich wohl in erster Linie darauf, dass seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts weite Teile des Bistums Regensburg der Reformation zugeführt worden waren.

¹⁸ Vgl. Karl SCHELLHASS: Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560–1583, 2 Bde., Rom 1930–1939, hier I, 219.

tridentinischen Bischofsgeneration“ zu rechnen¹⁹, wenngleich der unmittelbare Erfolg seiner Bemühungen in Ermangelung adäquater rechtlicher Mittel zur Durchführung der Reform und angesichts einer weitem verbreiteten defätistischen Stimmung bescheiden blieb. Von der Ernsthaftigkeit seines Willens zeugen allein schon vier Diözesansynoden (1569, 1571, 1576 und 1577), die er als einziger Bischof der Kirchenprovinz in solcher Anzahl abhielt, um die Beschlüsse der Salzburger Provinzialkonzilien von 1569, 1573 und 1576 für seinen Sprengel fruchtbar zu machen, speziell im liturgischen und pastoralen Bereich sowie hinsichtlich einer Verbesserung der Ausbildung und Hebung des Lebenswandels der Kleriker. Besonders deutlich wird sein Reformeifer auch an der Herausgabe eines Agendenbuches für sein Bistum, des „Obsequiale vel liber Agendorum circa sacramenta, benedictiones et ceremonias secundum antiquum usum et ritum ecclesie Ratisbonensis“ (Ingolstadt 1570), das der Erneuerung und Vereinheitlichung des gottesdienstlichen und sakramentalen Lebens dienen sollte, oder an den während seiner ganzen Amtszeit nicht erlahmenden Bemühungen um die Errichtung und Dotation eines Priesterseminars, die freilich vor allem am Widerstand des Domkapitels scheiterten. Nicht zuletzt lässt sich Kölderers Engagement für eine Erneuerung im Sinne des Konzils von Trient daran ablesen, dass er mit Dr. Caspar Macer und Dr. Johann Gallus als Dompfarrern sowie Dr. Johann Deublinger und Dr. Johann Baptist Pichlmair als Weihbischöfen²⁰ Persönlichkeiten von solider Bildung und wahrhaft geistlichem Streben in seine Umgebung holte. Gewiss hatte sich am Ende seines Pontifikats noch keine deutlich spürbare Besserung der Verhältnisse eingestellt. Doch lag dies zuvorderst an zeitbedingten Faktoren wie dem permanenten Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel, der erst durch personelle Veränderungen im Kapitel, vornehmlich aus den Reihen der Germaniker, allmählich abgebaut werden konnte, und dem Widerstreit der kirchlichen und landesherrlichen Reforminteressen, den erst das bayerische Konkordat von 1583 für beide Seiten einigermaßen zufriedenstellend bereinigt hat²¹.

*Der Informativprozess des Fürstbischofs Johann Georg von Herberstein
(1662–1663)*²²

Am 28. Februar 1662 wählte das Regensburger Domkapitel den betagten, auch am Domstift Passau präbendierten Mitkapitular Johann Georg Grafen von Herberstein in dessen Abwesenheit zum Nachfolger des als allzu energisch und reformfreudig empfundenen Franz Wilhelm Reichsgrafen von Wartenberg, der am 1. Dezember 1661 als Fürstbischof von Regensburg und Osnabrück im Kardinalsrang verstorben war²³. Es ließ sich dabei von der auch in der Wahlkapitulation deutlich ausgespro-

¹⁹ SCHMID: Kölderer von Burgstall (Anm. 4), 69.

²⁰ Siehe zu den genannten Weihbischöfen Karl HAUSBERGER: Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation, in: BGBR 29 (1995), 33–70, hier 55 f.

²¹ Vgl. zum ganzen Abschnitt die in Anm. 4 genannten Beiträge.

²² ASV, Proc. Consist. 60, fol. 682r–701r. – Zu Fürstbischof Johann Georg Graf von Herberstein: HAUSBERGER: Geschichte (Anm. 4), I, 343 f.; DERS.: Herberstein, Johann Georg (seit 1644) Graf von (1591–1663), in: Erwin GATZ (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, 181 f.

²³ Zu ihm zuletzt: Karl HAUSBERGER: Wartenberg, Franz Wilhelm (seit 1602 Reichsgraf) von (1593–1661), in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 22), 558–561; Georg SCHWAIGER: Wartenberg, Franz Wilhelm Graf von, in: LThK³ 10 (2001), 982.

chenen Absicht leiten, seine in den zurückliegenden Jahren häufig beeinträchtigten Rechte und Privilegien wieder neu zur Geltung zu bringen²⁴. Der Erwählte war der zweite Sohn aus der Ehe des fürsterzbischöflichen Geheimen Rats Georg Andreas Freiherrn von Herberstein mit Anna Sibilla Freiin von Lamberg und wurde am 19. August 1591 in Salzburg geboren²⁵. Als Nachgeborener für den geistlichen Stand bestimmt, begann er nach der Verleihung eines Kanonikats am Passauer Domstift 1608 oder 1609 sein theologisches Studium als Alumne des Collegium Germanicum in Rom. Ungeklärt wie die Dauer seines römischen Aufenthalts sind auch Zeitpunkt und Ort der Priesterweihe. 1614 erhielt Herberstein durch domkapitelische Nomination in Regensburg das Kanonikat des zum Bischof gewählten Albert Freiherrn von Törring²⁶ und wurde hier am 22. Juni 1618 Domkapitular²⁷, 1620 auch Kaiserlicher Ehrenkaplan („Capellanus Imperialis“). Schon aufgrund seiner Zugehörigkeit zum erbländisch-österreichischen Adel – 1644 wurde die Familie Herberstein in den landsässigen Grafenstand erhoben – hielt er sich in der Folgezeit hauptsächlich in Passau auf, wo er verschiedene Ämter bekleidete, unter anderem das des Domdekans (1637–1643), und von den Bischöfen wiederholt mit diplomatischen Missionen am Kaiserhof in Wien und auf den Reichstagen betraut wurde. So beispielsweise vertrat er den Passauer Diözesanherrn auf dem Regensburger Reichstag von 1653/54²⁸.

Den Akten des Informativprozesses für Herberstein, dessen Durchführung dem Nuntius am Kaiserhof oblag, ist die Wahlanzeige des Domkapitels an Papst Alexander VII. beigefügt, aus der hervorgeht, dass sich das Wählergremium aus vierzehn Domkapitularen zusammensetzte und Herberstein „vom weitaus größeren Teil des Kapitels als am meisten fähig, würdig und geeignet“ erachtet wurde, „die Regensburger Kirche sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen zu regieren und zu leiten“²⁹. Denn dieser aus rechtmäßiger Ehe geborene Confrater sei ein in kirch-

²⁴ Näheres bei Norbert FUCHS: Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: VHVO 101 (1961), 5–108, hier 46–48. – Zum beabsichtigten Kurswechsel und zum häufig spannungsgeladenen Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel in Wartenbergs Regierungszeit siehe Georg SCHWAIGER: Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661) (MThS.H 6), München 1954, passim, bes. 90 f., 118–120.

²⁵ Bei der Taufe, die, wie damals üblich, am gleichen Tag stattfand, fungierte nach Ausweis des dem Informativprozess beigefügten Zeugnisses, beglaubigt von Domdekan Dr. Dausch am 28. Juli 1662, bemerkenswerterweise der Salzburger Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raite-nau (1587–1612) als Pate. ASV, Proc. Consist. 60, fol. 697r/v.

²⁶ Zu ihm: Simon FEDERHOFER: Albert von Törring, Fürstbischof von Regensburg (1613–1649), in: BGBR 3 (1969), 7–120; Karl HAUSBERGER: Törring, Albert Reichsfreiherr (seit 1630 Reichsgraf) von (1578–1649), in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 22), 547 f.

²⁷ ASV, Proc. Consist. 60, fol. 697r/v: Zeugnis des Domdekans Dr. Dausch vom 28. Juli 1662.

²⁸ Vgl. Wolfgang R. HAHN: Ratisbona Politica. Studien zur politischen Geschichte der Reichsstadt Regensburg im 17. Jahrhundert bis zum Beginn des Immerwährenden Reichstages, in: VHVO 125 (1985), 7–160 und 126 (1986), 7–98, hier (1985), 68.

²⁹ Herbersteins Wahl erfolgte also entgegen den Angaben in meinen unter Anm. 22 genannten Beiträgen nicht „einstimmig“, sondern durch Mehrheitsentscheid. – Das Wählergremium setzte sich aus folgenden Mitgliedern des Kapitels zusammen: Adam Lorenz Graf von Törring, Dompropst; Johann Dausch, Dr. theol. und Lic. iur. can., Domdekan; Johann Hektor Schad Freiherr von Mitlbirach, Senior, Jubiläus; Kaspar Georg von und zu Hegenberg, Jubiläus; Schweighart Sigismund Freiherr von Wildenstein; Johann Paul von Leoprechting, Scholastikus; Wolfgang Sigismund Freiherr von Leiblfing; Kaspar Rudolf von Salis; Johann Andreas Freiherr von Puech, Kustos; Ernst Trautson Graf in Falkenstein; Albert Ernst Graf von Wartenberg; Johann Franz Ferdinand Graf von Herberstein; Wolfgang Friedrich Wilhelm

lichen Dingen sehr unbescholtener, auch um den hiesigen Bischofssitz äußerst verdienter („maxime meritum“) und mit höchster Klugheit begabter („summa prudentia preaditum“) Mann. Da aber der Electus der Wahl nicht beiwohnte, habe man zwei Domkapitulare in Begleitung des Syndikus mit dem Auftrag nach Passau geschickt, ihn bezüglich der Annahme der Wahl zu befragen. Darauf habe er am 13. März geantwortet, dass er sich dem Willen des Kapitels und der göttlichen Disposition nicht widersetzen wolle. Somit bitte man nun Seine Päpstliche Heiligkeit um Bestätigung des Erwählten³⁰.

Der Informativprozess für Herberstein wurde vom Wiener Nuntius Carlo Caraffa am 17. Juli 1662 mit der Einvernahme von drei Zeugen eröffnet. Er hatte zu diesem Termin vorgeladen: 1. Heinrich Deighoff aus Münster in Westfalen, 41 Jahre; 2. Johann Konstantin Gazin (Gäzin) aus Regensburg, Magister der Philosophie und Baccalaureus beider Rechte, 26 Jahre; 3. Georg Henrici aus Niederösterreich, 37 Jahre. Die beiden Frageschemata gemäß der Instruktion Urbans VIII. von 1627 legte er jeweils nur zwei Zeugen vor. Gazin und Henrici hatten über die Person des Promovenden Auskunft zu geben, Deighoff und Gazin über den Stand der Regensburger Kirche³¹.

Freiherr von Lamining; Franz Weinhart, Dr. theol., Generalvikar. Zu Skrutatoren bestellte man die Herren Dausch, Hegenberg und Weinhart; als deren Assistenten fungierten die Benediktineräbte von St. Emmeram und Prüfening, nämlich Coelestin Vogl und Roman Schneidt. ASV, Proc. Consist. 60, fol. 691r–694v: Wahlanzeige des Domkapitels an den Papst, Regensburg, 13. März 1662; ihr sind auch die folgenden Angaben entnommen.

³⁰ Das von allen Wählern unter Benennung ihrer Stellung im Kapitel eigenhändig unterzeichnete Dokument ist beglaubigt vom domkapitelischen Syndikus Johann Schwegerle aus Tölz und vom Notar der Regensburger Bischofskurie Dr. iur. utr. Ulrich Kreuzinger. Als Zeugen der Beglaubigung benennt die notarielle Urkunde Friedrich Kästl, Dekan des Kollegiatstifts zur Alten Kapelle, und Heinrich Ziegler, Dekan des Kollegiatstifts St. Johann. ASV, Proc. Consist. 60, fol. 694v–695v.

³¹ Die Fragen „super qualitibus ... Promovendi“ lauteten: „1. An testis cognoscat D. Promovendum, quomodo, a quo tempore citra, an sit ipsius consanguineus, cognatus, affinis, nimium familiaris, aemulus, vel odiosus. 2. An sciat, in qua Civitate, vel loco, vel Dioecesi Promovendus sit natus, et quae sit causa scientiae. 3. An sciat ipsum natum esse ex legitimo matrimonio, atque honestis et catholicis parentibus, et quae sit causa scientiae. 4. An sciat, cuius aetatis sit, et praesertim an expleverit annum trigesimum, et quae sit causa scientiae. 5. An sciat, eum esse in sacris ordinibus constitutum, quibus, a quo tempore citra, praesertim, an ante sex menses, et quae sit causa scientiae. 6. An sciat, eum esse in ecclesiasticis functionibus, et in exercitio ordinum susceptorum diu versatum, in susceptione sacramentorum frequenter, et devotum, et quae sit causa scientiae. 7. An sciat, eum semper catholice vixisse, et in fidei puritate permansisse, et quae sit causa scientiae. 8. An sciat, eum praeditum esse innocentia vitae, bonisque moribus, et an sit bonae conversationis, et famae, et quae sit causa scientiae. 9. An sciat, ipsum esse virum gravem, prudentem, et usu rerum praestantem, et quae sit causa scientiae. 10. An sciat, eum aliquot gradu in Jure Canonico, vel Sacra Theologia insignitum esse, quibus in locis, quanto tempore, et quo fructu ipse Theologiae vel Juri Canonico operam dederit, et an vere ea doctrina polleat, quae in Episcopo requiritur, ad hoc, ut possit alios docere, et quae sit causa scientiae. 11. An sciat, eum aliquo munere aliquando functum esse, vel circa curam animarum, vel regimen alterius Ecclesiae se exercuisse, et quomodo in eis se gesserit, tam quoad doctrinam, quam quoad prudentiam, integritatem, et mores, et quae sit causa scientiae. 12. An sciat, eum aliquando publicum aliquod scandalum dedisse circa fidem, mores, seu doctrinam, vel aliquo corporis, seu animi vitio, aliove canonico impedimento teneri, quominus possit ad Ecclesiam Cathedralem promoveri, et quae sit causa scientiae. 13. An sciat, vel eum idoneum existimet ad bene regendam Ecclesiam Cathedralem Ratisbonensem, ad quam ipse pro-

Wenn wir zunächst die Antworten auf die Befragung über die Person des Promovenden in den Blick nehmen, so äußerte der aus Regensburg stammende Gazin – sein Vater Sebastian amtierte dort als hochstiftischer Rat und Vizekanzler³² –, dass er den Domkapitular von Herberstein vor ungefähr 15 Jahren in Regensburg kennengelernt habe; der Niederösterreicher Henrici, der sich bei der Beantwortung der dritten Frage als „Practicus“ (Agent, Interessenvertreter) der Hochstifte Passau und Regensburg am Kaiserhof ausgab, kannte ihn seit ungefähr 18 oder 20 Jahren, weil er damals mit Herberstein einer Kommission für Lehensangelegenheiten des Passauer Bischofsstuhls angehört hatte. Als Geburtsort benannten beide Zeugen Salzburg und hinsichtlich der Abstammung von ehrenhaften, adeligen und katholischen Eltern beriefen sie sich auf die diesbezüglichen Auswahlkriterien der domkapitel-schen Statuten, deren Erfüllung in Passau wie in Regensburg einer strengen Prüfung unterliege. Die Frage nach dem Alter konnte zwar keiner der Zeugen exakt beantworten, doch lag Gazin mit seiner Aussage, Herberstein sei „schon ein Greis von ungefähr 70 Jahren“ durchaus richtig, während ihn Henrici aufgrund des Aussehens auf „60 oder mehr Jahre“ schätzte. Dass der Electus Priester war, unterlag für beide

movendus est, an dignus, qui ad illum promoveatur, et an ipsius promotionem eidem Ecclesiae utilem, et proficuum futuram esse censeat; et quare ita existimet.“ – „Super statu Ecclesiae Cathedralis Ratisbonensis“ hatten die Zeugen anhand folgenden Fragenkatalogs Auskunft zu geben: „1. An testis sciat, in qua Provincia sit sita Civitas Ratisbonensis, cuius situs, qualitatis, et magnitudinis sit, quot conflatur domibus, et a quot Christi fidelibus inhabitetur, cuius dominio in temporalibus subiaceat, et quae sit causa scientiae. 2. An sciat, in illa Civitate esse Ecclesiam Cathedralem, vel Metropolitanam, sub qua invocatione, cuius structurae, et qualitatis, an aliqua reparatione indigeat, et quae sit causa scientiae. 3. An sciat, cui Suffraganea sit Archiepiscopo, et quae sit causa scientiae. 4. Quot, et quales sint in dicta Ecclesia Dignitates, Canonicatus, et alia beneficia ecclesiastica, quis sit numerus omnium Praesbiterorum et Clericorum inibi in divinis inservientium, quae sit Dignitas maior post Pontificalem, quales sint redditus Dignitatum, Canonicatum, et aliorum beneficiorum, et an adsint praebendae Theologicae et Poenitentiariae, et quae sit causa scientiae. 5. An in ea cura animarum exerceatur, per quem, an sit in ea fons baptismalis, et quae sit causa scientiae. 6. An habeat Sacramentum sufficienter instructum sacra suppellectili, caeterisque rebus ad divinum cultum, et etiam ad Pontificalia exercenda necessariis, Chorum, Organum, Campanile cum campanis, et Coemeterium, et quae sit causa scientiae. 7. An sint in ea Corpora, vel insignes reliquiae Sanctorum, quomodo asserventur, et quae sit causa scientiae. 8. An habeat Domum pro Episcopi habitatione, ubi, et qualem, quantum distet ab Ecclesia, an reparatione indigeat, et quae sit causa scientiae. 9. An sciat verum valorem reddituum mensae Episcopalis, ad quam summam annuatim ascendant, in quibus consistant, an sint aliqua pensione onerati, ad cuius, vel quorum favorem dicta pensio sit reservata, et quae sit causa scientiae. 10. Quot existant in illa civitate Parochiales Ecclesiae, et an unaquaeque habeat fontem baptismalem, quot item in illa existant Collegiatae, quot Monasteria Virorum et Mulierum, quot Confraternitates, et Hospitalia, et an sit ibi Mons Pietatis, et quae sit causa scientiae. 11. Quanta sit ampla dioecesis, quot, et quae loca complectatur, et quae sit causa scientiae. 12. An in ea sit erectum Seminarium, quot in eo pueri alantur, et quae sit causa scientiae. 13. An ipsa Ecclesia vacet, quomodo, a quo tempore citra, et quae sit causa scientiae.“

³² Vgl. SCHWAIGER: Wartenberg (Anm. 24), 265, dessen Angabe, Vizekanzler Dr. Gazin sei Ende 1657 verstorben, sich allerdings mit den Aussagen seines Sohnes nicht vereinbaren lässt. Dieser beteuerte gegenüber dem Nuntius im Präsenz, der Vater stehe seit ungefähr 30 Jahren im Dienst der Regensburger Kathedrale. Außerdem gab er zu Protokoll, vom Tod des Kardinals Wartenberg am 1. Dezember 1661 „durch Briefe von meinem Vater, der seit langem im Dienst der Kathedrale stehe“, Kenntnis erhalten zu haben.

Zeugen keinerlei Zweifel, denn Gazin hatte vor 13 Jahren in Regensburg bei ihm ministriert und Henrici sah ihn vor 15 Jahren zelebrieren.

Übereinstimmung herrschte auch über die häufige und ehrfürchtige Wahrnehmung geistlicher Funktionen, über die stete Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, über die gewissenhafte Ausübung kirchlicher Ämter sowie über den unbescholtenen Lebenswandel und vorzüglichen Leumund. Desgleichen bescheinigte man dem Promovenden uneingeschränkt Ernsthaftigkeit, Klugheit und Geschäftsgewandtheit, letztere zumal bei der Verteidigung kirchlicher Rechte, wobei sich Henrici auf eigene Erfahrung im Umgang mit ihm berief, Gazin zusätzlich auf entsprechende Äußerungen seines Vaters. Einen akademischen Grad besitze Herberstein zwar ihres Wissens nicht, doch sei er sowohl in der Theologie als auch im kanonischen Recht gut bewandert und verfüge daher über die für einen Bischof erforderliche Gelehrsamkeit. Dass dem so sei, belege insbesondere sein tatkräftiges Wirken als Domdekan von Passau, ferner die häufige Wahrnehmung diplomatischer Missionen auf den Reichstagen und an Fürstenhöfen, bei denen er sich stets, wie Henrici bekundete, ausgezeichnet verhalten („*egregie se gessit*“) und seine Klugheit, Gelehrsamkeit und sittliche Unbescholtenheit auf löblichste Weise („*laudatissime*“) unter Beweis gestellt habe. Die 12. Frage nach einem jemals gegebenen Ärgernis und nach einem eventuellen körperlichen oder geistigen Gebrechen verneinten beide Zeugen, während sie die 13. Frage, ob Herbersteins Promotion der Regensburger Kirche nützlich und vorteilhaft sein werde, mit Verweis auf seine Klugheit und die besondere Befähigung zu Regierungsgeschäften („*propter suam prudentiam, et particularia talenta ad gubernia*“) vollauf bejahten.

Die zum Stand der Regensburger Kirche befragten Zeugen Deighoff und Gazin waren darüber bestens informiert, Gazin, weil er in Regensburg aufgewachsen war und sein Vater hier nach wie vor in kirchlichen Diensten stand, der Münsteraner Deighoff deshalb, weil er sich anlässlich von Reichstagen und in Wahrnehmung seiner früheren Funktion als Agent des Domkapitels am Kaiserhof häufig dort aufgehalten hatte. Beide beschrieben Regensburg als reichsunmittelbare Stadt „mittlerer Größe“ und bezifferten die Einwohnerzahl auf zehn- bis zwölftausend Christgläubige, deren einflussreichster Teil „häretisch“ bzw. „von der lutherischen Häresie infiziert“ sei. Die Kathedrale unter dem Patronat des hl. Petrus, die keiner Reparatur bedürfe, bezeichneten sie hinsichtlich ihrer Bauweise und Größe als „*insignis*“ bzw. „*pulcherrima*“. Interessanterweise beteuerten beide auch – hiermit die Position der Regensburger Bischöfe in dem seit 1646 währenden und bis ins späte 18. Jahrhundert ergebnislos sich hinziehenden Rechtsstreit mit den Salzburger Erzbischöfen einnehmend³³ – ihre Exemtion: Ungeachtet der Tatsache, dass der Regensburger Bischof nach der Vorschrift des Konzils von Trient an der Salzburger Provinzialsynode teilnimmt, „untersteht diese Kathedralkirche keinem Erzbischof als Suffragankirche, sondern unmittelbar dem Apostolischen Stuhl“. Zum Domklerus führten die Zeugen aus, es gebe 24 Kanonikate, darunter vier Dignitäten (Propstei, Dechanei, Kustoderie, Scholasterie), wobei die erste Würde nach dem Bischof der mit den Pontifikalien ausgestattete Dompropst einnehme; außerdem bestünden einige ein-

³³ Näheres hierzu bei: Dominikus LINDNER: Der Streit um die Exemtion des Bistums Regensburg vom Salzburger Metropolitanverband (1645–1796), in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 23 (1964), 94–113; Friedegund FREITAG: Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787–1789) und Freising (1788–1789) (BGBR, Beiband 16), Regensburg 2006, 167–173.

fache Benefizien, so dass sich die Zahl der dem Dom zugeordneten Priester einschließlich der Inhaber von Kanonikaten auf ungefähr 36 bis 40 belaufe. Präbenden für den Theologen und Pönitentiari seien nicht vorhanden; doch stelle das Domkapitel der Universität Ingolstadt jährlich eine bestimmte Summe für die klerikale Ausbildung zur Verfügung, während es mit den Belangen der Pönitentiari Patres der Franziskanerreformaten betraut habe. Die Einkünfte der einfachen Kanoniker bezifferte Deighoff pro Präbende auf ungefähr 600 fl jährlich, die der Dignitäre auf etwa 800 fl; nach Gazin betragen sie an die 500 oder 600 fl bzw. an die 800 oder 1000 fl.

Die Antworten auf die Fragen 5 bis 8 seien nur stichwortartig angeführt: Im Dom wird keine Seelsorge ausgeübt, vielmehr in der ihm inkorporierten und nächstgelegenen Pfarrkirche St. Ulrich durch Franziskanerkonventualen (Minoriten); die Domsakristei ist mit heiligen Gerätschaften für die Gottesdienste und die Ausübung der Pontificalien hinreichend ausgestattet; die Kathedrale hat einen Chor, eine Orgel, einen Glockenturm mit Glocken und zwei Friedhöfe, den einen direkt angrenzend, einen zweiten nur wenig entfernt in der Stadt gelegen; in ihr werden die Leiber der Heiligen Justinus und Leontius aufbewahrt; darüber hinaus gibt es Reliquien von den Heiligen Wolfgang und Emmeram sowie von den Seligen Albertus Magnus und Erhard, die sehr schicklich und kostbar gefasst sind und sich bei den Katholiken höchster Verehrung erfreuen; der dem Bischof als Wohnung dienende herrliche „Palast“ [Bischofshof], der keiner Reparatur bedarf, zeichnet sich durch eine derart weiträumige Bauweise aus, dass die Kaiser zur Zeit der Reichstage in ihm zu logieren pflegen.

Was den mit der 9. Frage angesprochenen „wirklichen Wert der bischöflichen Mensa“ betrifft, bezeugen Deighoff und Gazin übereinstimmend, dass die jährlichen Einkünfte, die sich aus dem Ertrag von Getreide und Wein sowie aus geringen Steuereinnahmen zusammensetzen, nach Abzug der Ausgaben gegenwärtig nicht die Summe von 8000 oder 9000 fl übersteigen³⁴. Zwar sei die Mensa mit keiner Pension belastet, allerdings, so fügt Deighoff hinzu, wegen der unheilvollen Zeiten („propter calamitosa tempora“) mit viel Schulden. In Beantwortung der 10. Frage zählen beide Zeugen auf: Es gibt in Regensburg fünf Pfarrkirchen, zwei Kollegiatkirchen, drei Benediktinerklöster zu St. Emmeram, bei den Schotten und in Prüfening, drei Klöster des Franziskanerordens, nämlich der Konventualen, der Kapuziner und der Reformaten, einen Augustinerkonvent, einen Dominikanerkonvent, ein Kolleg der Jesuiten, ein Kloster der Unbeschuhten Karmeliten sowie ein Augustinerchorherrenstift und ein Kartäuserkloster außerhalb der Stadt; es bestehen auch drei oder vier Sodalitäten bzw. Bruderschaften, ferner ein Spital unter dem Patronat der hl. Katharina, zwei Frauenklöster der Klarissen und Dominikanerinnen und zwei Kanonissenstifte, deren Äbtissinnen durch ein Gelübde gebunden sind und die Reichsfürstenwürde besitzen; ein „mons pietatis“ (Wohltätigkeitsanstalt) ist nicht vorhanden.

Die Diözese wird von beiden Zeugen als sehr weitgedehnt apostrophiert und die Zahl der Pfarreien mit Hinweis darauf, dass gegenwärtig viele „von den Häretikern

³⁴ Diese Aussage wird durch folgende Mitteilung bei Schwaiger: Wartenberg (Anm. 24), 265 bekräftigt: „Der Regensburger Stuhl zählte zu den ärmsten Bischofssitzen Deutschlands. Auch vor dem [Dreißigjährigen] Kriege hatten die jährlichen Gefälle nie die Summe von 30000 fl überschritten. Nach den Verheerungen der letzten Jahrzehnte betragen sie nunmehr kaum 20000 fl. Nach Abzug der Lasten blieben dem Fürstbischof kaum 8000 fl.“

okkupiert“ sind, auf ungefähr 450 bzw. 457 beziffert. Dass in der Bischofsstadt selbst ein erst vor kurzem „feierlich errichtetes“ Seminar besteht, bezeugen gleichfalls beide. Nach Gazin befinden sich darin derzeit zwölf Alumnen, nach Deighoff „wegen der Verminderung der Einkünfte“ nur zehn; doch weist er ausdrücklich darauf hin, dass einige angehende Kleriker auf Kosten des Bischofsstuhls an den Universitäten Ingolstadt und Dillingen ihre Ausbildung erhalten.

Mit der Protokollierung der Aussagen zum Eintritt der Sedisvakanz endete die Zeugenbefragung. Die Vollmacht zur Entgegennahme der *Professio fidei* übertrug der Nuntius am 17. Juli 1662 dem Prüfeninger Abt Roman Schneidt, der die Zeremonie auf Wunsch des *Electus* am 7. August vor dem Altar der Kapelle des hl. Primus in Bad Adelholzen (Erzbistum Salzburg) vollzog³⁵. Nach dem Eintreffen der von Ulrich Kreuzinger, dem Notar der Regensburger Bischofskurie, hierüber ausgestellten Urkunde schickte Nuntius Caraffa die Prozessakten am 18. August auf den Weg nach Rom. Warum dann beinahe acht Monate verstrichen, ehe Papst Alexander VII. die Wahl am 9. April 1663 bestätigte, bedarf noch weiterer Recherchen. Herberstein stand damals bereits tief im 72. Lebensjahr und wird von einem Zeitzeugen als „ahn handten und fueßen und dem ganzen leib ganz contract undt unvermögen“ geschildert³⁶. Tatsächlich konnte die auf den 27. Mai anberaumte Konsekration nicht stattfinden, da der designierte Bischof seit Tagen an heftigen Fieberanfällen litt. Zwei Wochen später, am 12. Juni 1663, ist Johann Georg Graf von Herberstein in Regensburg gestorben. Beigesetzt wurde er inmitten der Kathedrale³⁷; im Zuge der Regotisierung des Dominneren in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts hat man seine Grabplatte an der Südwand des nördlichen Nebenchors angebracht³⁸.

Zwar war Herberstein die Administration von Bistum und Hochstift schon vor der päpstlichen Konfirmation anvertraut worden³⁹, doch hinterließ seine kurze Amtszeit keine nennenswerten Spuren. Rühmend heben zeitgenössische Quellen lediglich seine Wohltätigkeit hervor: In Passau schuf er sich mit der Errichtung des Leprosenhauses bei St. Ägid ein bleibendes Denkmal; dem Hochstift Regensburg hat er testamentarisch „viel Güter und silberne Gerätschaften“ übereignet.

*Der Informativprozess des Fürstbischofs Adam Lorenz von Törring (1663–1666)*⁴⁰

Nach Herbersteins Tod wählte das Regensburger Domkapitel am 6. August 1663 aus seiner Mitte den Propst Adam Lorenz Grafen von Törring⁴¹, einen Neffen des

³⁵ ASV, Proc. Consist. 60, fol. 699r–700v: *Forma juramenti professionis fidei* mit Beurkundung der Eidesleistung am 7. August 1662.

³⁶ So Johann Philipp Mausigl, zitiert nach SCHWAIGER: Wartenberg (Anm. 24), 91.

³⁷ Vgl. Karl HAUSBERGER: Die Grablegen der Bischöfe von Regensburg, in: BGBR 10 (1976), 365–383, hier 377.

³⁸ Text der Inschrift bei Josef MAYERHOFER: Die Bischofsgrabmäler im Regensburger Dom, in: BGBR 10 (1976), 385–397, hier 392.

³⁹ Dies belegt u. a. ein Schreiben des Prüfeninger Abtes Roman Schneidt vom 20. März 1663, mit dem er Herberstein zum Antritt der fürstlichen Regierung gratulierte und ihm „alle ersprüliche prosperitet, langwürige gesundheit, und glückliche Regierung“ wünschte. BZAR, OA-Gen. 84.

⁴⁰ ASV, Proc. Consist. 62, fol. 456r–474v.

⁴¹ Zu ihm: Karl HAUSBERGER: Törring-Stein, Adam Lorenz Reichsfreiherr (seit 1630 Reichsgraf) von (1614–1666), in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 22), 520 f.; DERS.: Geschichte (Anm. 4), I, 344 f.; Jolanda ENGLBRECHT: Drei Rosen für Bayern. Die Grafen zu Törring von den Anfängen bis heute, München² 1993, 214–216.

Fürstbischofs Albert IV. (1613–1649)⁴², einstimmig zum Nachfolger⁴³. Er erblickte am 10. August 1614 in Stein an der Traun als Sohn des fürsterzbischöflich-salzburgischen Pflegers Ladislaus Oswald Freiherrn (seit 1630 im Rang eines Reichsgrafen) von Törring zu Stein und Pertenstein und seiner zweiten Gattin Maria Katharina Freiin von Gumpfenberg-Pöttmes das Licht der Welt⁴⁴. Da sein Halbbruder Wolf Dietrich aus erster Ehe als Erbe des Familienbesitzes vorgesehen war, wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und erhielt schon in früher Jugend Anwartschaften auf Dompräbenden in Passau (1627), Regensburg (1628) und Salzburg (1629). Das 1634 als Alumne des Collegium Germanicum in Rom begonnene Studium der Theologie und des kanonischen Rechts setzte er an der Universität Ingolstadt fort. Am 25. Januar 1639 wurde er in Salzburg, wo ihm kurz zuvor die Dompropstei verliehen worden war, von Fürsterzbischof Paris Grafen von Lodron (1621–1653) zum Diakon und am 30. Januar zum Priester geweiht⁴⁵. Bereits 1637 hatte Törring kraft päpstlicher Provision ein viertes Kanonikat am Augsburger Domstift erhalten, dieses allerdings, wie schon 1640 das Passauer, wieder resigniert, als ihm 1644 durch kaiserliche Erste Bitten eine Präbende in Eichstätt verliehen wurde⁴⁶.

Der weitere Aufstieg zu geistlichen Ämtern und Würden vollzog sich in Regensburg, hauptsächlich dank tatkräftiger Mithilfe des fürstbischöflichen Onkels, der

⁴² Siehe Anm. 26.

⁴³ „Concordibus suffragiis totius capituli“. – Das dreizehnköpfige Wählergremium setzte sich aus folgenden Domkapitularen zusammen: Adam Lorenz Graf von Törring, Dompropst und Bischöflicher Ehrenkaplan; Johann Dausch, Dr. theol. und Lic. iur. can., Domdekan; Kaspar Georg von und zu Heggenberg, Senior und Jubiläus; Schweighart Sigismund Freiherr von Wildenstein; Johann Paul von Leoprechting, Scholastikus; Wolfgang Sigismund Freiherr von Leiblfing; Johann Andreas Freiherr von Puech, Kustos; Ernst Trautson Graf von Falkenstein; Albert Ernst Graf von Wartenberg; Johann Franz Ferdinand Graf von Herberstein; Johann Franz Adam Graf von Törring; Wolfgang Friedrich Wilhelm Freiherr von Lamingen; Franz Weinhart, Dr. theol., Generalvikar und Weihbischof. Zu Skrutatoren bestellte man wie schon 1662 die Kapitulare Dausch, Heggenberg und Weinhart; als deren Assistenten fungierten wiederum die beiden Benediktineräbte Coelestin Vogl von St. Emmeram und Roman Schneid von Prüfening. Das mit Ausnahme des Erwählten von allen Wählern unter Angabe ihrer Stellung im Kapitel eigenhändig unterzeichnete Wahlinstrument ist beglaubigt vom domkapitelischen Syndikus Johann Schwegerle und vom Notar der Regensburger Bischofskurie Dr. iur. utr. Ulrich Kreuzinger. Als Zeugen der Beglaubigung benennt die notarielle Urkunde die Dekane der beiden Kollegiatstifte Friedrich Kästl und Heinrich Ziegler. ASV, Proc. Consist. 62, fol. 468r–473r: Wahlanzeige des Domkapitels an Papst Alexander VII., Regensburg, 6. August 1663.

⁴⁴ Nach Ausweis des Taufzeugnisses (ASV, Proc. Consist. 62, fol. 464r), ausgestellt von Johann Baptist Zehentner, dem Dekan des Augustinerchorherrenstifts Baumburg, am 21. Januar 1637, empfing Adam Lorenz am 13. August 1614 in der Burgkapelle zu Stein (Pfarrei Sankt Georgen) aus der Hand des Baumburger Chorherrn Melchior Donauer das Sakrament der Taufe. Als Paten fungierten Johann Wolfgang von Ruesdorff und Poygen (in Stellvertretung des Deutschordensritters Ferdinand Grafen von Törring, eines Onkels väterlicherseits) und Maria Polixena Schurphin Freifrau von Schenwerth (Gattin von Karl Schurphen, Präfekten in Khopfstain).

⁴⁵ ASV, Proc. Consist. 62, fol. 463r: Zeugnis über die Weihe zum Diakon und Priester, Salzburg, 1. Februar 1639; in ihm wird Adam Lorenz als „Propst und Archidiakon“ der Salzburger Metropolitankirche bezeichnet.

⁴⁶ Vgl. zu diesen Angaben Joachim SEILER: Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (MThS.H 29), St. Ottilien 1989, 663, Anm. 3 (mit weiterer Literatur).

den Neffen 1642 mit dem längst fälligen Ad-limina-Besuch betraute, ihm 1643 die Dompropstei verschaffte und 1644 auch die bischöfliche Ehrenkaplanei („Capellania honoris“) – beide Pfründen allerdings unter der Versicherung, dass der damit Begünstigte als „non residens“ auf den wirtschaftlichen Notstand des Hochstifts gebührende Rücksicht nehmen werde. In der Tat hielt sich Adam Lorenz bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges fast ausschließlich im hiervon verschonten Salzburg auf. Erst mit dem Regierungsantritt des Fürstbischofs Wartenberg im Frühjahr 1649 nahm er lebhafteren Anteil am Regensburger Geschehen. Während dessen jahrelanger Abwesenheit (1650–1652, 1655–1659) in Wahrnehmung der Belange des niederdeutschen Bistums Osnabrück zeichnete er neben dem Domdekan Kaspar Georg Grafen von und zu Hegenberg für wichtige Angelegenheiten der Hochstiftsverwaltung verantwortlich.

Der Informativprozess für Törring wurde vom Wiener Nuntius Carlo Caraffa am 24. September 1663 mit der Anhörung von drei Zeugen eröffnet, wobei zwei der Zeugen, nämlich Heinrich Deighoff und Georg Henrici, bereits im Prozess für Herberstein ausgesagt hatten. Als neuer Zeuge kam der 36jährige Johann Ferdinand Stayberer hinzu, ein gebürtiger Regensburger, Doktor beider Rechte und Resident des bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria am Kaiserhof. Über den Status der vakanten Kathedrale wurden alle drei Zeugen befragt, über die Qualitäten des Promovenden nur Stayberer und Henrici. Dass freilich bei der Protokollführung nicht immer die nötige Sorgfalt waltete, zeigt mehr als einmal ein Vergleich der schriftlich fixierten Aussagen im Prozess für Herberstein mit denen im Verfahren für Törring. So beispielsweise wurde das Alter von Henrici 1662 mit „triginta septem“, 1663 mit „quadraginta, vel circa“ protokolliert.

Die Aussagen von Steighoff zum Stand der Regensburger Kirche deckten sich selbstredend bis auf wenige Nuancen meist sprachlicher Art mit denen von 1662. Deshalb genügt es, die hiervon abweichenden Bemerkungen von Stayberer und Henrici – Letzterer wurde 1662 nur zur Person des Promovenden befragt – wiederzugeben. Regensburgs Einwohnerzahl bezifferte Stayberer auf 15 000, Henrici hingegen gleich Deighoff auf 10 000 oder 12 000, wobei er als „causa scientiae“ seine Stellung als Lehensekretär („Secretarius Feudorum“) des Regensburger Hochstifts angab. Die Frage, ob die Kathedrale einer Reparatur bedürfe, bejahte Stayberer im Gegensatz zu Deighoff und Henrici („indiget aliquali reparatione“). Auf die Frage nach der Zugehörigkeit der Regensburger Kirche zu einem Metropolitansitz, die Stayberer und Deighoff verneinten, antwortete Henrici, er wisse darüber zwar nicht genau Bescheid, habe aber gehört, dass sie „in irgendeiner Weise“ dem erzbischöflichen Stuhl von Salzburg unterstehe. Nach Stayberer waren am Dom einschließlich der Kanoniker nicht mehr als 30 Priester tätig, nach den beiden anderen Zeugen 36. Bezüglich der hinreichenden Ausstattung der Domsakristei mit liturgischen Gerätschaften fügte Henrici seiner bejahenden Antwort hinzu, Kardinal Wartenberg seligen Andenkens habe sie beträchtlich vermehrt. Auch Stayberer bezog sich in Beantwortung der Frage nach dem „Palatium pro Episcopi habitatione“ rühmend auf Wartenberg, der den geräumigen Bischofshof habe renovieren lassen. Was die Einkünfte der bischöflichen Mensa angeht, erreichten sie nach Henrici nicht die Höhe von 12 000 fl, und nach Abzug der Ausgaben, der Zahlung des Salärs für die Bedienteten, der Befriedigung der Gläubiger und der Beiträge für das Reich verblieben seiner Ansicht nach dem Bischof für die persönlichen Bedürfnisse kaum 1000 fl, wobei er aufgrund seiner Kenntnis der Vermögensverhältnisse von amtswegen zusätzlich zu Protokoll gab, der Regensburger Bischofsstuhl sei derzeit mit ungefähr 140 000 fl

Schulden belastet⁴⁷. Stayberer bezifferte die Mensaeinkünfte nach Abzug der Ausgaben auf etwa 6000 bis 7000 fl, gestand jedoch, hierüber nicht gut informiert zu sein.

Das dreizehnteilige Frageschema zur Person des Promovenden wurde, wie erwähnt, nur Stayberer und Henrici zur Beantwortung vorgelegt, die beide Törring bestens kannten, Stayberer seit über 20 Jahren, Henrici seit 16 Jahren vor allem aufgrund seines Amtes als hochstiftischer Lehensekretär. Von daher war es nur selbstverständlich, dass sie die Fragen zur Herkunft und zum Werdegang des Electus korrekt und im Wesentlichen übereinstimmend beantworten konnten. Eigenartig berührt nur, dass Stayberer beteuerte, das Geburts- und Taufzeugnis eingesehen zu haben, aber gleichwohl Törrings Alter mit „ungefähr 40 Jahre“ angab⁴⁸, während Henrici mit „ungefähr 50 Jahre“ in etwa richtig lag. Die Fragen nach dem Priesterstand, der Wahrnehmung kirchlicher Funktionen, der Treue zum katholischen Glauben und dem unbescholtenen Lebenswandel wie Leumund beschieden beide uneingeschränkt positiv. Darüber hinaus bescheinigten sie Törring, dass er ein Mann von großer Klugheit, Ernsthaftigkeit und Geschäftsgewandtheit sei. Obschon er keinen akademischen Grad erworben habe, verfüge er aufgrund seines Studiums in Rom und Ingolstadt dennoch über solide philosophische, theologische und kanonistische Kenntnisse und damit über eine Gelehrsamkeit, wie sie die Ausübung des Bischofsamtes erfordere. Zum Beleg hierfür beriefen sie sich auf Törrings Statthalterschaft während der Abwesenheit des Fürstbischofs Wartenberg und insbesondere auf seine zahlreichen diplomatischen Missionen in dieser Funktion, die er vortrefflich und zur allseitigen Zufriedenheit wahrgenommen habe. Somit bestand weder für Stayberer noch für Henrici ein Zweifel daran, dass Graf von Törring „plane“ bzw. „optime“ geeignet sei, jeder Kathedralkirche vorzustehen, speziell aber jener von Regensburg, da er die Kompetenz zu deren Leitung bereits jahrelang unter Beweis gestellt habe.

Die Ablegung der *Professio fidei* in seine Hände wollte der Wiener Nuntius dem Erwählten „propter maximam distantiam“ ersparen. Deshalb delegierte er mit Schreiben vom 22. September 1663 den Baumburger Augustinerchorherrenpropst Patricius Mandl zu deren Entgegennahme. Die Zeremonie fand nach Ausweis der vom Notar Kreuzinger hierüber ausgestellten Urkunde am 11. Oktober in der der hl. Anna dedizierten Schlosskapelle von Pertenstein statt, wobei Törrings Hofkaplan Johann Karl von May⁴⁹, Kanoniker von St. Johann, und der Traunsteiner Pfarrer Christoph Alexander Rittler als Zeugen fungierten⁵⁰. Am 3. November sandte Nuntius Caraffa die Prozessakten nach Rom und führte in seiner Stellungnahme hierzu aus, er habe zwar mit dem Erwählten keinen persönlichen Kontakt gehabt, doch werde dieser von vielen glaubwürdigen Personen als „vir dignissimus“ bezeichnet;

⁴⁷ In einem Bittschreiben an den Kurfürsten Ferdinand Maria um Bewilligung der Infulsteuer bezifferte Fürstbischof Adam Lorenz von Törring am 14. August 1664 die Verschuldung des Hochstifts auf 100 000 fl. Vgl. SCHWAIGER: Wartenberg (Anm. 24), 275, Anm. 43. – Die Schuldentilgung und damit die Konsolidierung der Finanzlage erleichterte damals vor allem die sogenannte Piaterz, womit die zu einem Drittel für kirchliche Zwecke bestimmten Gefälle der säkularisierten Oberpfalzklöster, die erst 1669 wiedererrichtet wurden, gemeint sind.

⁴⁸ Möglicherweise handelt es sich auch hierbei um einen Protokollierungsfehler.

⁴⁹ Zu ihm (1639–1723), dem nachmaligen Stiftsdekan an der Alten Kapelle: GÜNTNER, Dekane und Kanoniker (Anm. 6), 102.

⁵⁰ ASV, Proc. Consist. 62, fol. 466r–467v: Forma iuramenti professionis fidei mit Beurkundung der Eidesleistung am 11. Oktober 1663.

daher sei er auch seiner Meinung nach für die Bischofswürde „geeignet“. Die vom Nuntius übermittelten Unterlagen sind versehen mit den Unterschriften von vier Mitgliedern der Konsistorialkongregation im Kardinalsrang, denen die undatierte Bemerkung vorangestellt ist: „Nach Inaugenscheinnahme der Prozessakten erachte ich aufgrund ihres Inhalts den obengenannten Adam Lorenz von Törring für würdig, dass er auf die genannte Kirche promoviert und jener als Bischof und Hirte vorgesetzt wird.“⁵¹

Im Februar 1664 hat Papst Alexander VII. die Regensburger Wahl bestätigt. Das Konfirmationsbrevé vom 11. des Monats beließ dem Erwählten, der schon vor der päpstlichen Bestätigung die Bistumsadministration angetreten hatte, sowohl die Salzburger Dompropstei als auch das Eichstätter Kanonikat und erklärte lediglich seine Regensburger Präbende für vakant. Am Ostersonntag 1664 – man schrieb den 14. April – wurde Adam Lorenz Graf von Törring in Gegenwart von Kaiser Leopold I. und der zum Reichstag versammelten Fürsten vom kaiserlichen Prinzipalkommissar und Salzburger Fürsterzbischof Guidobald Reichsgrafen von Thun, seinem unmittelbaren Nachfolger, unter Assistenz der Fürstbischöfe von Speyer und Paderborn im Regensburger Dom konsekriert. Seine Amtszeit, die keine drei Jahre währen sollte, war für nachhaltigere Akzentsetzungen im Bereich der Bistumsverwaltung zu kurz. Bemerkenswert ist lediglich die Tatsache, dass Törring gleich seinem Vorgänger dem arg verschuldeten Hochstift große Schonung zuteilwerden ließ, insbesondere was den Genuss der sehr ergiebigen oberpfälzischen Klostergefälle betraf, von denen der Kirche der dritte Teil, die sogenannte Piaterz, zufloss. Ansonsten belegt ein ansehnliches Bündel von Briefen in den hinterlassenen Papieren⁵², dass sich der wohlbeleibte Fürstbischof, der das Vergnügen der Jagd nicht minder liebte als gutes Essen und Trinken, wiederholt monatelang auf seinem Schloss Pertenstein aufhielt und die Erledigung der Amtsgeschäfte seinem tüchtigen Generalvikar und Weihbischof Dr. Franz Weinhart überließ⁵³. In Pertenstein ereilte ihn auch kurz nach der Vollendung des 52. Lebensjahres am 16. August 1666 ein früher Tod; er erlag völlig unerwartet einem hitzigen Fieber. Sein Leichnam wurde in der Familiengruft der Augustinerchorherrenstiftskirche Baumburg bestattet; das Herz hat man im Regensburger Dom neben der Grablege seines Oheims beige-
setzt⁵⁴.

Die Amtszeit von Törrings Nachfolger Guidobald Reichsgrafen von Thun⁵⁵, seit 1654 Fürsterzbischof von Salzburg und seit 1663 kaiserlicher Prinzipalkommissar am „Immerwährenden Reichstag“ in Regensburg, dessen Wahl am 18. Oktober 1666

⁵¹ ASV, Proc. Consist. 62, fol. 473v.

⁵² BZAR, OA-Gen. 85.

⁵³ Zu ihm (1618–1686): Karl HAUSBERGER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 22), 563. – 1661 hatte Adam Lorenz auf Drängen seines Halbbruders Wolf Dietrich die Hofmark Pertenstein um 32000 fl käuflich erworben; bald danach ließ er die drei Wasserzimmer des dortigen Schlosses derart prunkvoll ausstaffieren, dass sie fortan „Fürstenzimmer“ hießen. Bezeichnend für seinen energischen Willen, das Renommee seiner alteingesessenen Adelsfamilie zu mehren, war es auch, dass er bereits 1654 von Kaiser Ferdinand III. für alle drei törringischen Linien das Recht erworben hatte, im Wappen statt des Helmschmucks eine Grafenkrone zu führen, und dass er 1665 seiner Familie das Erbmarschallamt des Hochstifts Regensburg sicherte. Vgl. ENGLBRECHT: Drei Rosen (Anm. 41), 215.

⁵⁴ Vgl. HAUSBERGER: Grablegen (Anm. 37), 377.

⁵⁵ Zu ihm (1616–1668): Franz ORTNER, in: GATZ: Bischöfe 1648–1803 (Anm. 21), 503 f.; HAUSBERGER: Geschichte (Anm. 20), I, 345 f.

erfolgte und am 16. März 1667 von Papst Alexander VII. bestätigt wurde, endete bereits am 1. Juni 1668. Anschließend begann das bis 1763 währende „wittelsbachische Säkulum“ der Bistumsgeschichte⁵⁶, in dem die mit mehreren Bischofsmitren ausgestatteten Inhaber der Cathedra des hl. Wolfgang, deren Sozialprofil weit vom tridentinischen Bischofsideal entfernt war, ihrer wenig einträglichen Regensburger Pfründe im Grunde genommen nur den hochfürstlichen Namen liehen. Die eigentliche Last der Diözesanverwaltung ruhte in dieser ganz und gar von der dynastischen Reichskirchenpolitik geprägten Epoche auf den Schultern der Weihbischöfe, Konsistorialpräsidenten, Bistumsadministratoren und Generalvikare.

⁵⁶ Näheres dazu bei HAUSBERGER: Geschichte (Anm. 4), II, 10–29.